

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beauftragung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen Festlegung der Harte Tabukriterien
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 17.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**VI. Harte Tabuflächen**

(Laut ISIM - keine Ausschlussgründe, da diese nicht der Abwägung unterliegen)

Harte Tabuflächen stehen einer Windkraftnutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht zur Verfügung. Hierzu zählen:

1. Bauflächen

- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB
- Flächen im Bereich von rechtsverbindlichen oder planreifen Bebauungsplänen gem. § 30 bzw. § 33 BauGB
- Sondergebiete, die der Erholung dienen gem. § 10 BauNVO (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze)
- Bauliche Anlagen im Außenbereich mit Bestandsschutz, z.B. bestehende Splittersiedlungen, Einzelgehöfte, Aussiedlerbetriebe oder Wohngebäude
- Bauflächen des geltenden Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel

2. Mindestabstände

- Mindestabstände nach § 5 BImSchG i.V.m. TA-Lärm

- b. Mindestabstand im Sinne des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8A 2764/09)

3. Infrastrukturflächen

- a. Straßen außerhalb der geschlossenen Siedlungskörper
- b. Anbauverbotszonen um klassifizierte Straßen (40 m Bundesautobahn / 20 m Bundesstraße gem. § 9 FStrG, 20 m Landesstraße / 15 m Kreisstraße gem. § 22 LStrG)
- c. Gleisanlagen und Schienenwege, gewidmete Bahnanlagen
- d. Strom-Freileitungen ab 110 kV
- e. Überörtliche Gas-/Mineralölleitung

4. Sonstige rechtliche Vorgaben

- a. Gewässer
- b. Förmlich festgelegte Wasserschutzzone I
- c. Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und unter einstweilige Sicherung gestellten geplanten Naturschutzgebiete gem. § 24 LNatSchG (gem. Z 163 d LEP IV)
- d. Biotope gem. § 30 BNatSchG
- e. Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein					
Veranschlagung ☒ Ergebnishaushalt 2016		☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☒ Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

Harte Ausschlusskriterien Gewässer und Wasserschutzgebiete Zone I
 Harte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und Naturdenkmäler
 Harte Ausschlusskriterien Siedlungsflächen und Einzelbebauung im Außenbereich
 Harte Ausschlusskriterien Straßen mit Bauverbotszone und Bahnlinie
 Harte Ausschlusskriterien Strom- und Freileitung ab 110 kV und überörtliche Gas-Mineralölleitung